



Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)

**Stiftung
zur
Erhaltung und Förderung
der
Wirtschaft der Region Nidwalden
und Engelberg**

STATUTEN
(2023)

Präambel

Mit öffentlicher Urkunde vom 19. Januar 1990 wurde die Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Nidwaldner Wirtschaft errichtet. Mit Urkunde vom 21. November 1995 wurden die Statuten erneuert und der Name der Stiftung geändert in: „Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaft der Region Nidwalden Engelberg“. Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen.

Mit dem Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 20. Oktober 1999 und dessen Teilrevisionen in den Jahren 2001, 2007 und 2010 wurde die Wirtschaftsförderung im Kanton Nidwalden als kantonale Aufgabe bestimmt, die Organisation neu geregelt und Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft erlassen.

Die Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaft der Region Nidwalden und Engelberg hat mit dem Inkrafttreten des Wirtschaftsförderungsgesetzes von deren Organisation und Zuständigkeit her wie auch hinsichtlich der wirtschaftsfördernden Massnahmen ihre Bedeutung verloren.

Nach wie vor Gültigkeit hat der Zweckgedanke der Stiftung, nämlich die „Nidwaldner Volkswirtschaft zu stärken“ und sich für die „Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Industrie, im Gewerbe und im Dienstleistungssektor“ einzusetzen.

Art. 1

Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaft der Region Nidwalden und Engelberg“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 19. Januar 1990 errichtete Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stans.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Volkswirtschaft der Region Nidwalden und Engelberg zu stärken. Ihr Hauptbeitrag besteht in der finanziellen Unterstützung wirtschaftsfördernder Massnahmen und Projekte.

Die Stiftung unterstützt namentlich Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Industrie, im Gewerbe und im Dienstleistungssektor. Sie setzt sich ein für wirtschafts- und unternehmerfreundliche Strukturen, die Förderung von Arbeitsplätzen in zukunftsträchtigen Branchen und generell für die Standortpromotion Nidwalden/Engelberg.

Art. 3

Aufsicht, Registrierung

Die Stiftung untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) als Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen.

Art. 4

Stiftungsmittel / Vermögen

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit wurde der Stiftung bei ihrer Errichtung von den Stiftern folgendes Vermögen zugewendet:

- a) Kanton Nidwalden CHF 500'000 aus dem Fonds zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- b) Von den Stiftern CHF 529'944.20

was einem Totalvermögen bei Stiftungsgründung von CHF 1'029'944.20 entspricht (gemäss Ziffern 2 – 86 der Stiftungsurkunde vom 19. Januar 1990)

Per 31. Dezember 2022 besitzt die Stiftung ein Vermögen von CHF 552'196.64.

Per 5. Juni 2023 wurde aus einem privat finanzierten Covid-19-Fonds gemäss Regierungsratsbeschlusses Nr. 291 vom 23.05.2023 die im Fonds verblieben Mittel mit einem Betrag von CHF 378'244.-- in das Stiftungsvermögen übertragen.

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch Beiträge des Kantons, durch Beiträge des Vereins „Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg“, durch freiwillige Zuwendungen Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Art. 5

Rechnungsführung

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 6

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 7

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

Mitglied des Stiftungsrates ist von Amtes wegen der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Nidwalden. Der Präsident des Patronatsvereins „Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg“ ist aufgrund seiner Funktion Mitglied des Stiftungsrates. Die weiteren 3 - 5 Mitglieder werden vom Stiftungsrat ernannt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat leitet und verwaltet die Stiftung, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung.

Art. 8

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt und beauftragt für die Prüfung der Jahresrechnung eine Revisionsstelle.

Art. 9

Reglement

Für die Organisation und Verwaltung der Stiftung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.

Im Reglement werden Massnahmen zur Umsetzung des Stiftungszweckes definiert. Das Reglement wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Art. 10

Änderung der Stiftungsstatuten

Eine Änderung der Stiftungsstatuten erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 11

Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an den Kanton Nidwalden zur bestmöglichen Verwendung im Sinne des Stiftungszweckes.

Art. 12

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten in der Fassung vom 12. Juni 2014.

Art. 13

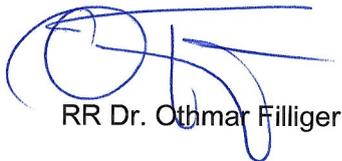
Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Stiftungsratssitzung vom 21. Juni 2023 einstimmig genehmigt und treten nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 1. Juli 2023 in Kraft.

Stans, 21. Juni 2023

Für den Stiftungsrat:

Präsident:



RR Dr. Othmar Filliger

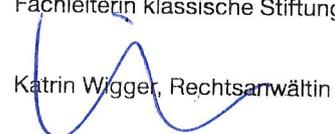
Vizepräsidentin:



Priska von Büren



Geänderte Fassung gemäss Verfügung
Nr. 2023-1284 vom 3.8.23
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Fachleiterin klassische Stiftungen:



Katrin Wigger, Rechtsanwältin